



**1** Ausbreitung



**2** Nissen



**3** Juckreiz

# KOPFLÄUSE

# INFEKTIONSWEG

Von Mensch zu Mensch, meist über Kopf-zu-Kopf-Kontakt, gelegentlich auch über Gegenstände, die mit dem Kopfhaar in Berührung gekommen sind (z.B. Kopfbedeckungen, Schals, Haarbürsten, Spielzeuge, etc.).

# SYMPTOME

2–3 mm große Parasiten auf dem behaarten Kopf von Menschen. Sie saugen mit ihren Mundwerkzeugen mehrmals täglich Blut aus der Kopfhaut, was zu starkem **Juckreiz** 3 führen kann.

Die ovalen, 0,8 mm kleinen Eier der Läuse werden als „**Nissen**“ 2 bezeichnet und heften in der Nähe des Haaransatzes. Besonders gut ist der Befall **hinter den Ohren, in der Schläfen- und Nackengegend** 1 zu erkennen.

# MELDEPFLICHT

Bei Kopflausbefall darf die **Gemeinschaftseinrichtung nicht besucht werden**. Der Kopflausbefall muss sofort bei der Leitung der Gemeinschaftseinrichtung gemeldet werden. Bei einem Befall in der Kita sollten alle Eltern ihre Kinder auf Kopfläuse untersuchen. Die Eltern können den Befall selbst feststellen, führen eine geeignete Behandlung durch und bestätigen dies auf einer gesonderten, schriftlichen Mitteilung.

# BEHANDLUNG

Eine Behandlung erfolgt durch Arzneimittel. Durch die Behandlung sollen die Läuse und Larven abgetötet werden. Eine zweite Behandlung ist immer 8–10 Tage nach der Erstbehandlung erforderlich.

Die Entfernung der Nissen erfolgt nach der Behandlung mit dem Medikament durch das gründliche Auskämmen des feuchten Haares mit dem Nissenkamm.

# WEITERE MASSNAHMEN

- Käämme, Bürsten, Haarspangen oder Haarbänder in heißer Seifenlauge mit einer feinen Bürste reinigen.
- Kopfbedeckungen und Bettwäsche mit mind. 60° ohne Sparprogramm waschen.
- Nicht waschbare Kleidungsstücke sowie Stofftiere 3 Tage in einem verschlossenen Plastikbeutel oder 24 Stunden bei -15°C im Gefrierfach aufbewahren.
- Alle Flächen, die mit dem Kopfhaar in Berührung gekommen sind, sollten staubgesaugt werden.

# WIEDERZULASSUNG

Bei einem **Erstbefall** ist eine Wiederezulassung zur Kita möglich, wenn die Eltern eine sachgerechte Behandlung durchgeführt haben und eine schriftliche Behandlungserklärung vorliegt.

Bei einem **Zweitbefall** ist die Wiederezulassung zur Gemeinschaftseinrichtung nur mit einer ärztlichen Bescheinigung möglich.

**WEITERE INFORMATIONEN  
AUF DER SEITE DES  
ROBERT KOCH-INSTITUTES:**

